

Sitzungs-Vorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I/10 /	2010/069	19.05.2010

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	08.06.2010				

Einrichtung eines "Generationenausschusses"
- Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für die Teilnahme an Sitzungen dieses Ausschusses erhalten sachkundige Bürgerinnen und Bürger ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,30 €/Sitzung.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [☒] nein [☐]

[☒] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 11. Mai 2010 die Einrichtung eines „Generationenausschusses“ als zusätzlichen Ausschuss. Die Begründung kann dem als Anlage 1 beigefügten Antrag entnommen werden.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 5. November 2009 einstimmig über Art und personelle Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die jeweiligen Ausschussvorsitzenden entschieden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Einrichtung eines zusätzlichen Ausschusses während der Wahlzeit unter Beachtung folgender Schritte möglich ist.

- Für die Entscheidung, ob ein Generationenausschuss gebildet wird, ist ein Beschluss der Mitglieder des Rates mit Stimmenmehrheit erforderlich.
- Der Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses ist in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern zu regeln. Die formelle Änderung der Zuständigkeitsordnung könnte in der Sitzung des Rates am 08.07.2010 erfolgen.
- Der Rat kann grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder nach seinem freien Ermessen festlegen. Die Zahl der Ausschussmitglieder sollte ungerade sein, um Beschlüsse mit Stimmenmehrheit erreichen zu können. Die Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und die Bestimmung, in welchem Umfang sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner in diesem Ausschuss mitarbeiten sollen, hat durch Beschluss der Ratsmitglieder mit Stimmenmehrheit zu erfolgen.
- Für die personelle Besetzung des Generationenausschusses sieht § 50 Abs. 3 GO NRW zwei Möglichkeiten vor:
 - Die Ratsmitglieder einigen sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, über dessen Annahme der Rat mit einstimmigem Beschluss entscheidet.
 - Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, finden die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer Anwendung.
- Gemäß § 58 Abs. 6 GO NRW ist das Verfahren für die Besetzung der Ausschussvorsitze zu wiederholen, wenn während der Wahlzeit Ausschüsse neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert werden. Demzufolge ist über sämtliche Ausschussvorsitze neu zu entscheiden. Auch für die Besetzung der Ausschussvorsitzenden sieht die Gemeindeordnung in § 58 Abs. 5 GO NRW zwei Möglichkeiten vor:
 - Die Fraktionen einigen sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze. Wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.
 - Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren zugeteilt. Hier ist es möglich, dass sich mehrere Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen benennen sodann die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Ausschussvorsitzenden.

- Für den Haupt- und Finanzausschuss (Bürgermeister), den Wahlausschuss (Wahlleiter) und den Umlegungsausschuss (Befähigung zum Richteramt) gelten Besonderheiten.
-

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
